

Lacq Verkochte Bootslacke

ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BEZIEHUNGSWEISE DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1.1 Produktidentifikator: Lacq Verkochte Bootslacke

Andere Bezeichnungen:

Nicht relevant

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird:

Relevante Gebräuche: Farben und Lacke

Nicht empfohlene Gebräuche: Jeder dieser unbestimmten Gebräuche wird weder in diesem Abschnitt noch in Abschnitt 7.3

angegeben

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt:

Vliegenthart B.V. Zuiderhavenweg 42

4000 HH Tiel - Gelderland - Netherlands

Tel.: +31 344 633336 info@vliegenthart.com

1.4 Notrufnummer: +31 (0) 344 633336

ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN **

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs:

Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP):

Die Klassifizierung dieses Produkts erfolgte gemäß Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP).

Aquatic Chronic 3: Chronische Gefahr für Gewässer, Kategorie 3, H412

Flam. Liq. 3: Entflammbare Flüssigkeiten, Kategorie 3, H226

Skin Sens. 1A: Hautsensibilisierung, Kategorie 1A, H317

STOT SE 3: Spezifische Toxizität mit Schläfrigkeits- und Schwindelwirkungen (einmalige Exposition), Kategorie 3, H336

2.2 Kennzeichnungselemente:

Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP):

Achtung





Gefahrenhinweise:

Aquatic Chronic 3: H412 - Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Flam. Liq. 3: H226 - Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

Skin Sens. 1A: H317 - Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

STOT SE 3: H336 - Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Sicherheitshinweise:

P102: Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P210: Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.

 $P260: Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol\ nicht\ einatmen.$

P271: Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden.

P280: Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz tragen.

P301+P310: BEI VERSCHLUCKEN: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.

P303+P361+P353: BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen.

Haut mit Wasser abwaschen oder duschen.

P501: Inhalt/Behälter entsprechend der Bestimmungen über gefährliche Abfälle oder Verpackungsmüll zuführen.

Zusätzliche Information:

EUH066: Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

Substanzen, die zur Einstufung beitragen

Kohlenwasserstoffe, C9-C11, n-alkane, iso-alkane, cyclischer, <2% Aromaten (CAS: 64742-48-9); Cobalt bis(2-ethylhexanoate) (CAS: 136-52-7)

2.3 Sonstige Gefahren:

Das Produkt erfüllt nicht die PBT-/ vPvB-Kriterien

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -

Erstellt am: 12.06.2018 Revision: 21.04.2021 Fassung: 8 (a ersetzen 7) Seite 1/14

^{**} Änderungen unter Berücksichtigung der vorherigen Version



Lacq Verkochte Bootslacke

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN **

3.1 Stoffe:

Nicht zutreffend

3.2 Gemische:

Chemische Beschreibung: Mischung aus Kohlenwasserstoffe und Additiven

Gefährliche Bestandteile:

Gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (Punkt 3) enthält das Produkt:

	Identifizierung		Chemische Bezeichnung/Klassifizierung	Konzentration		
CAS:	64742-48-9	Kohlenwasserstoffe,	Kohlenwasserstoffe, C9-C11, n-alkane, iso-alkane, cyclischer, <2% Aromaten□¹□ Selbsteingestuft			
EC: Index: REACH:	919-857-5 Nicht zutreffend 01-2119463258-33- XXXX	Verordnung 1272/2008	Asp. Tox. 1: H304; Flam. Liq. 3: H226; STOT SE 3: H336; EUH066 - Gefahr	25 - <50 %		
CAS:	34590-94-8	(2-Methoxymethylet	hoxy)propanol□²□ Nicht klass.			
EC: Index: REACH:	252-104-2 Nicht zutreffend 01-2119450011-60- XXXX	Verordnung 1272/2008		1 - <3 %		
CAS:	22464-99-9	2-ethylhexanoic acid	, zirconium salt □¹□ Selbsteingestuft			
EC: Index: REACH:	245-018-1 Nicht zutreffend 01-2119979088-21- XXXX	Verordnung 1272/2008	Repr. 2: H361d - Achtung	0,3 - <1 %		
CAS:	140-66-9	4-(1,1,3,3-Tetrameth	nylbutyl)phenol□¹□ ATP ATP01			
EC: Index: REACH:	205-426-2 604-075-00-6 01-2119541687-29- XXXX	Verordnung 1272/2008	Aquatic Acute 1: H400; Aquatic Chronic 1: H410; Eye Dam. 1: H318; Skin Irrit. 2: H315 - Gefahr	0,1 - <0,3 %		
CAS: EC:	98-54-4	4-tert-Butylphenol□	¹□ ATP ATP13			
Index:	202-679-0 604-090-00-8 01-2119489419-21- XXXX	Verordnung 1272/2008	Aquatic Chronic 1: H410; Eye Dam. 1: H318; Repr. 2: H361f; Skin Irrit. 2: H315 - Gefahr	0,1 - <0,3 %		
CAS:	136-52-7	Cobalt bis(2-ethylhexanoate)□¹□ Selbsteingestuft				
EC: Index: REACH:	205-250-6 Nicht zutreffend Nicht zutreffend	Verordnung 1272/2008	Aquatic Acute 1: H400; Aquatic Chronic 3: H412; Eye Irrit. 2: H319; Repr. 1B: H360F; Skin Sens. 1A: H317 - Gefahr	0,1 - <0,3 %		

[□]¹□ Stoff, der ein Risiko für die Gesundheit oder die Umwelt darstellt, der die Kriterien gemäß der Verordnung (EU) Nr. 2015/830 erfüllt

Weitere Informationen bzgl. der Gefährlichkeit der Substanzen finden Sie in den Abschnitten 11, 12 und 16.

Sonstige Angaben:

	Identifizierung	M-Faktor	
4-(1,1,3,3-Tetramethyl	butyl)phenol	Akute	10
CAS: 140-66-9	EC: 205-426-2	Chronisch	10

^{**} Änderungen unter Berücksichtigung der vorherigen Version

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen:

Die Symptome infolge einer Vergiftung können nach dem Kontakt auftreten, weshalb im Zweifelsfalle bei direktem Kontakt mit dem chemischen Produkt oder Weiterbestehen des Unwohlseins ein Arzt zu Rate zu ziehen ist und dem Arzt das Sicherheitsdatenblatt dieses Produkts vorzulegen ist.

Bei Einatmung:

Den Betroffenen vom Aussetzungsort entfernen, mit sauberer Luft versorgen und diesen in Ruhestellung halten. In schweren Fällen wie Herz-Atem-Stillstand sind künstliche Beatmungstechniken anzuwenden (Mund-zu-Mund-Beatmung, Herzmassage, Sauerstoffversorgung usw.) Es ist unverzüglich ärztlicher Rat einzuholen.

Bei Berührung mit der Haut:

Verschmutzte Kleidung und Schuhe ausziehen, die Haut abspülen oder den Betroffenen ggf. mit viel kaltem Wasser und Neutralseife abduschen. In schweren Fällen den Arzt aufsuchen. Falls die Mischung Verbrennungen oder Erfrierungen verursacht, darf die Kleidung nicht ausgezogen werden, da die verursachte Verletzung ggf. verschlimmert werden könnte, wenn diese an der Haut klebt. Falls sich auf der Haut Blasen bilden, dürfen diese keinesfalls aufgestochen werden, da dies die Infektionsgefahr erhöht.

 $[\]square^2\square$ Stoff, für den ein Grenzwert der Union für die Exposition am Arbeitsplatz gilt

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG (REACH),2015/830/EU

Lacq Verkochte Bootslacke

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN (fortlaufend)

Bei Berührung mit den Augen:

Augen mindestens 15 Minuten lang mit reichlich lauwarmem Wasser spülen. Es ist zu vermeiden, dass der Betroffene sich die Augen reibt oder diese schließt. Sollte der Betroffene Kontaktlinsen tragen, so sind diese zu entfernen, soweit sie nicht an den Augen festkleben, da ansonsten zusätzliche Verletzungen auftreten können. In allen Fällen muss nach dem Waschen schnellstmöglich ein Arzt aufgesucht und diesem das Sicherheitsdatenblatt vorgelegt werden.

Durch Verschlucken/Einatmen:

Kein Erbrechen provozieren. Sollte es zum Erbrechen kommen, den Kopf nach vorn halten, um ein Einatmen zu vermeiden. Den Betroffenen in Ruhestellung halten. Mund und Rachen ausspülen, da diese möglicherweise beim Verschlucken mit betroffen wurden.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen:

Die sofortigen und verzögerten Wirkungen sind in den Abschnitten 2 und 11 angegeben.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung:

Nicht relevant

ABSCHNITT 5: MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1 Löschmittel:

Geeignete Löschmittel:

Vorzugsweise Feuerlöscher mit Mehrzweckpulver (ABC-Pulver) verwenden, alternativ physischen Schaum oder Kohlendioxid-Feuerlöscher (CO□) verwenden.

Ungeeignete Löschmittel:

ES WIRD DAVON ABGERATEN, einen Wasserstrahl als Löschmittel einzusetzen.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren:

Als Folge der Verbrennung oder thermischen Zersetzung entstehen reaktive Unterprodukte, die hochgiftig sein und deshalb ein hohes Gesundheitsrisiko darstellen können.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung:

Abhängig von der Größe des Feuers ist ggf. die Verwendung von vollständiger Schutzbekleidung und autonomen Atmungsgeräten erforderlich. Es sollte ein Mindestbestand an Notfalleinrichtungen oder Ausrüstung (feuerfeste Decken, tragbarer Verbandskasten, ...) gemäß der Richtlinie 89/654/EG vorhanden sein.

Zusätzliche Verfügungen:

Gemäß dem internen Notfallplan und den Informationsblättern bzgl. des Verhaltens bei Unfällen und sonstigen Notfällen vorgehen. Jegliche Zündquellen fernhalten. Im Brandfalle die Lagerbehälter und -tanks der Produkte kühlen, die sich entflammen oder explodieren können oder aufgrund von erhöhten Temperaturen BLEVE sind. Der Austritt der bei der Brandbekämpfung verwendeten Produkte in das Grundwasser ist zu vermeiden.

ABSCHNITT 6: MAßNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren:

Lecks isolieren, soweit dies kein zusätzliches Risiko für die damit befassten Personen darstellt. Bereich evakuieren und Personen ohne Schutzausrüstung fernhalten. Angesichts eines möglichen Kontakts mit dem verschütteten Produkt ist die Verwendung von persönlichen Schutzelementen obligatorisch (siehe Abschnitt 8). Vor allem ist die Bildung von entflammbaren Dampf-Luft-Mischungen zu verhindern, sei es durch Belüftung oder durch die Verwendung eines Neutralisationsmittels. Jegliche Zündquellen fernhalten. Verhinderung von elektrostatischen Ladungen durch die Verbindung aller Leiterflächen, auf denen sich statische Elektrizität bilden kann, wobei diese wiederum insgesamt geerdet sein müssen.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen:

Ein Austreten in das Wasser ist unbedingt zu verhindern. Absorbiertes Produkt angemessen in hermetisch versiegelbaren Behältern aufbewahren. Im Falle der Aussetzung der allgemeinen Bevölkerung oder der Umwelt sind die zuständigen Behörden zu informieren.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:

Es wird empfohlen

Ausgetretenes Produkt mittels Sand oder neutralem Absorptionsmaterial aufsaugen und an einen sicheren Ort bringen. Nicht mit Sägemehl oder sonstigen brennbaren Absorptionsmitteln aufsaugen. Für jegliche Hinweise bzgl. der Entsorgung, siehe Abschnitt 13.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte:

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG (REACH),2015/830/EU

Lacq Verkochte Bootslacke

ABSCHNITT 6: MAßNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG (fortlaufend)

Siehe Abschnitte 8 und 13.

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung:

A.- Vorsichtsmaßnahmen für eine sichere Handhabung

Es ist die gültige Gesetzgebung zur Prävention von industriellen Risiken einzuhalten. Behälter hermetisch geschlossen halten. Verschüttete Substanzen und Reste unter Kontrolle halten und mittels sicherer Methoden entsorgen (Abschnitt 6). Auslaufen aus dem Behälter vermeiden. Orte, an denen mit gefährlichen Produkten agiert wird, sind ordentlich und sauber zu halten.

B.- Technische Empfehlungen zur Vorbeugung von Bränden und Explosionen.

An gut belüfteten Orten, vorzugsweise mittels örtlicher Entnahme, umfüllen. Während der Reinigungsoperationen Zündquellen (Mobiltelefone, Funken, ...) vollständig unter Kontrolle halten und gut lüften. Die Existenz von gefährlichen Atmosphären im Inneren von Behältern ist zu vermeiden, wozu, soweit möglich, Neutralisierungssysteme zu verwenden sind. Langsam umfüllen, um das Entstehen von elektrostatischen Ladungen zu vermeiden. Bei möglichem Vorhandensein von elektrostatischen Ladungen: einen perfekt äquipotentiellen Anschluss sicherstellen, immer geerdete Anschlüsse verwenden, keine acrylfaserhaltige Arbeitskleidung tragen, sondern vorzugsweise Baumwollbekleidung und leitendes Schuhwerk. Spritzer und Zerstäubung vermeiden. Es sind die grundlegenden Sicherheitsbedingungen für Geräte und Systeme gemäß der Definition in der Richtlinie 2014/34/EG sowie die Mindestvorschriften zum Schutz der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitskräfte unter den Auswahlkriterien der Richtlinie 1999/92/EG einzuhalten. Für Informationen zu Bedingungen und Materialien, die zu vermeiden sind, siehe Abschnitt 10.

C.- Technische Empfehlungen zur Vorbeugung von ergonomischen und toxikologischen Risiken.

Während der Handhabung nicht essen oder trinken, danach die Hände mit geeigneten Reinigungsmitteln waschen.

D.- Technische Empfehlungen zur Vorbeugung von Umweltrisiken

Aufgrund der Gefährlichkeit dieses Produkts für die Umwelt wird empfohlen, dieses innerhalb eines Bereichs zu handhaben, der über Verseuchungskontrollbarrieren für den Fall eines Austritts verfügt, und Absorptionsmaterial in der Nähe aufzubewahren.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten:

A.- Technische Lagermaßnahmen

Maximale Zeit: 24 Monate

B.- Allgemeine Lagerbedingungen.

Wärmequellen, Strahlung, statische Elektrizität und der Kontakt mit Lebensmitteln sind zu vermeiden. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 10.5

7.3 Spezifische Endanwendungen:

Mit Ausnahme der bereits aufgeführten Anweisungen sind keine besonderen Empfehlungen hinsichtlich der Verwendung dieses Produkts erforderlich.

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

8.1 Zu überwachende Parameter:

Substanzen, deren Grenzwerte der professionellen Aussetzung im Arbeitsumfeld zu kontrollieren sind:

Arbeitsplatzgrenzwerte TRGS 900:

Identifizierung		Umweltgrenzwerte			
4-(1,1,3,3-Tetramethylbutyl)phenol		0,5 ppm	4 mg/m ³		
CAS: 140-66-9 EC: 205-426-2	MAK (STEL)	0,5 ppm	4 mg/m ³		
4-tert-Butylphenol	MAK (8h)	0,08 ppm	0,5 mg/m ³		
CAS: 98-54-4 EC: 202-679-0	MAK (STEL)	0,16 ppm	1 mg/m³		
(2-Methoxymethylethoxy)propanol	MAK (8h)	50 ppm	310 mg/m ³		
CAS: 34590-94-8	MAK (STEL)	50 ppm	310 mg/m ³		

DNEL (Arbeitnehmer):

	Kurze Exp	ositionszeit	Langzeit Ex	positionszeit	
Identifizierung		Systematische	Lokale	Systematische	Lokale
(2-Methoxymethylethoxy)propanol	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant
CAS: 34590-94-8	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	283 mg/kg	Nicht relevant
EC: 252-104-2	Einatmen	Nicht relevant	Nicht relevant	308 mg/m ³	Nicht relevant

Erstellt am: 12.06.2018 Revision: 21.04.2021 Fassung: 8 (a ersetzen 7) Seite 4/14



Lacq Verkochte Bootslacke

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN (fortlaufend)

		Kurze Exp	ositionszeit	Langzeit Ex	positionszeit
Identifizierung		Systematische	Lokale	Systematische	Lokale
2-ethylhexanoic acid, zirconium salt	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant
CAS: 22464-99-9	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	6,49 mg/kg	Nicht relevant
EC: 245-018-1	Einatmen	Nicht relevant	Nicht relevant	32,97 mg/m ³	Nicht relevant
4-(1,1,3,3-Tetramethylbutyl)phenol	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant
CAS: 140-66-9	Kutan	33 mg/kg	Nicht relevant	11,3 mg/kg	Nicht relevant
EC: 205-426-2	Einatmen	2,4 mg/m ³	Nicht relevant	0,8 mg/m ³	Nicht relevant
4-tert-Butylphenol	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant
CAS: 98-54-4	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	0,071 mg/kg	Nicht relevant
EC: 202-679-0	Einatmen	Nicht relevant	Nicht relevant	0,5 mg/m ³	Nicht relevant
Cobalt bis(2-ethylhexanoate)	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant
CAS: 136-52-7	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant
EC: 205-250-6	Einatmen	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	0,2351 mg/m ³

DNEL (Bevölkerung):

		Kurze Exp	positionszeit Langzeit Expositionsze		positionszeit
Identifizierung	Systematische	Lokale	Systematische	Lokale	
(2-Methoxymethylethoxy)propanol	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	36 mg/kg	Nicht relevant
CAS: 34590-94-8	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	121 mg/kg	Nicht relevant
EC: 252-104-2	Einatmen	Nicht relevant	Nicht relevant	37,2 mg/m ³	Nicht relevant
2-ethylhexanoic acid, zirconium salt	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	4,51 mg/kg	Nicht relevant
CAS: 22464-99-9	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	3,25 mg/kg	Nicht relevant
EC: 245-018-1	Einatmen	Nicht relevant	Nicht relevant	8,13 mg/m ³	Nicht relevant
4-(1,1,3,3-Tetramethylbutyl)phenol	Oral	0,5 mg/kg	Nicht relevant	0,1 mg/kg	Nicht relevant
CAS: 140-66-9	Kutan	16,8 mg/kg	Nicht relevant	5,6 mg/kg	Nicht relevant
EC: 205-426-2	Einatmen	1,8 mg/m ³	Nicht relevant	0,6 mg/m ³	Nicht relevant
4-tert-Butylphenol	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	0,026 mg/kg	Nicht relevant
CAS: 98-54-4	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	0,026 mg/kg	Nicht relevant
EC: 202-679-0	Einatmen	Nicht relevant	Nicht relevant	0,09 mg/m ³	Nicht relevant
Cobalt bis(2-ethylhexanoate)	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	0,175 mg/kg	Nicht relevant
CAS: 136-52-7	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant
EC: 205-250-6	Einatmen	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	0,037 mg/m ³

PNEC:

Identifizierung					
(2-Methoxymethylethoxy)propanol	STP	4168 mg/L	Frisches Wasser	19 mg/L	
CAS: 34590-94-8	Boden	2,74 mg/kg	Meerwasser	1,9 mg/L	
EC: 252-104-2	Intermittierende	190 mg/L	Sediment (Frisches Wasser)	70,2 mg/kg	
	Oral	Nicht relevant	Sediment (Meerwasser)	7,02 mg/kg	
4-(1,1,3,3-Tetramethylbutyl)phenol	STP	0,1 mg/L	Frisches Wasser	0,001 mg/L	
CAS: 140-66-9	Boden	2,3 mg/kg	Meerwasser	0,001 mg/L	
EC: 205-426-2	Intermittierende	0 mg/L	Sediment (Frisches Wasser)	4,62 mg/kg	
	Oral	0,00236 g/kg	Sediment (Meerwasser)	1,23 mg/kg	
4-tert-Butylphenol	STP	1,5 mg/L	Frisches Wasser	0,01 mg/L	
CAS: 98-54-4	Boden	0,25 mg/kg	Meerwasser	0,001 mg/L	
EC: 202-679-0	Intermittierende	0,048 mg/L	Sediment (Frisches Wasser)	0,27 mg/kg	
	Oral	0,04667 g/kg	Sediment (Meerwasser)	0,027 mg/kg	
Cobalt bis(2-ethylhexanoate)	STP	0,37 mg/L	Frisches Wasser	0,00062 mg/L	
CAS: 136-52-7	Boden	10,9 mg/kg	Meerwasser	0,00236 mg/L	
EC: 205-250-6	Intermittierende	Nicht relevant	Sediment (Frisches Wasser)	53,8 mg/kg	
	Oral	Nicht relevant	Sediment (Meerwasser)	69,8 mg/kg	

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition:

 $\hbox{A.- Allgemeine Schutz- und Hygienema} {\it Snahmen im Arbeitsumfeld}$

Erstellt am: 12.06.2018 Revision: 21.04.2021 Fassung: 8 (a ersetzen 7) **Seite 5/14**

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG (REACH),2015/830/EU

Lacq Verkochte Bootslacke

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN (fortlaufend)

Als Vorsichtsmaßnahme wird die Verwendung von grundlegenden individuellen Schutzausrüstungen mit der entsprechenden CE-Markierung empfohlen. Weitere Information bzgl. der individuellen Schutzausrüstungen (Lagerung, Verwendung, Reinigung, Instandhaltung, Schutzklasse ...) finden Sie in der Informationsbroschüre des jeweiligen Herstellers. Die in diesem Punkt enthaltenen Indikationen beziehen sich auf das reine Produkt. Die Schutzmaßnahmen für das verdünnte Produkt können abhängig vom Verdünnungsgrad, der Verwendung, der Anwendungsmethode etc. abweichen. Zur Feststellung der Verpflichtung zur Installation von Notduschen und/oder Augenwaschvorrichtungen in den Lagern sind die jeweils anwendbaren Vorschriften in Bezug auf die Lagerung von chemischen Produkten zu berücksichtigen. Für weitere Informationen siehe Abschnitte 7.1 und 7.2.

B.- Atemschutz.

Piktogramm Risikoprävention	Ind. Schutzausrüstung	Markierung	CEN-Vorschriften	Anmerkungen
Obligatorischer Atemschutz	Selbstfiltermaske für Gase und Dämpfe	CAT III	EN 405:2002+A1:2010	Ersetzen, wenn der Geruch oder Geschmack des Schadstoffes im Inneren der Maske bzw. des Gesichtsadapters festgestellt wird. Wenn der Schadstoff keine guten Hinweiseigenschaften aufweist, wird die Verwendung von Isolierausrüstung empfohlen.

C.- Spezifischer Handschutz.

Piktogramm Risikoprävention	Ind. Schutzausrüstung	Markierung	CEN-Vorschriften	Anmerkungen
Obligatorischer Handschutz	MEHRWEGHANDSCHUHE zum chemischen Schutz	CAT III	EN ISO 374-1:2016+A1:2018 EN 16523-1:2015+A1:2018 EN 420:2004+A1:2010	Die vom Hersteller angegebene Durchtrittszeit (Breakthrough Time) muss höher sein als die Anwendungsdauer des Produkts. Nach Kontakt des Produkts mit der Haut keine Schutzcremes verwenden.

Da das Produkt eine Mischung aus verschiedenen Materialien ist, kann die Widerstandsfähigkeit des Handschuhmaterials nicht im Voraus berechnet werden und muss kurz vor der Anwendung verifiziert werden.

D.- Gesichts- und Augenschutz

Piktogramm Risikoprävention	Ind. Schutzausrüstung	Markierung	CEN-Vorschriften	Anmerkungen
Obligatorischer Gesichtsschutz	Gesichtsschutz	CATI	EN 166:2002 EN 167:2002 EN 168:2002 EN ISO 4007:2018	Täglich reinigen und regelmäßig desinfizieren gemäß den Anweisungen des Herstellers.

E.- Körperschutz

Piktogramm Risikoprävention	Ind. Schutzausrüstung	Markierung	CEN-Vorschriften	Anmerkungen
Obligatorischer Körperschutz	Einwegschutzkleidung gegen chemische Gefahren, antistatisch und feuerhemmend	CAT III	EN 1149-1,2,3 EN 13034:2005+A1:2009 EN ISO 13982- 1:2004/A1:2010 EN ISO 6529:2013 EN ISO 6530:2005 EN ISO 13688:2013 EN 464:1994	Ausschließliche Nutzung bei der Arbeit. Regelmäßig gemäß den Anweisungen des Herstellers reinigen.
Obligatorischer Fußschutz	Sicherheitsschuhwerk gegen chemische Gefahren, mit antistatischen und hitzebeständigen Eigenschaften	CAT III	EN ISO 13287:2013 EN ISO 20345:2011 EN 13832-1:2019	Stiefel bei jeglichem Anzeichen von Beschädigung ersetzen.

F.- Ergänzende Notfallmaßnahmen

Notfallmaßnahme	Vorschriften	Notfallmaßnahme	Vorschriften
Notfalldusche	ANSI Z358-1 ISO 3864-1:2011, ISO 3864-4:2011	A ugenwäsche	DIN 12 899 ISO 3864-1:2011, ISO 3864-4:2011

Kontrollen der Umweltaussetzung:

Unter Berücksichtigung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung zum Umweltschutz wird empfohlen, den Austritt sowohl des Produkts als auch von dessen Verpackung in die Umwelt zu vermeiden. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 7.1.D

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG (REACH),2015/830/EU

Lacq Verkochte Bootslacke

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften:

Vollständige Informationen finden Sie im Produkt-Datenblatt.

Physisches Aussehen:

Physischer Zustand bei 20 °C: Flüssigkeit
Aussehen: Flüssigkeit

Farbe: Gemäß der Markierungen auf der Packung

Geruch: Charakteristisch
Geruchsschwelle: Nicht relevant *

Flüchtigkeit:

Siedetemperatur bei atmosphärischem Druck: 150 °C Dampfdruck bei 20 °C: 192 Pa

Dampfdruck bei 50 °C: 1738,62 Pa (1,74 kPa)

Verdunstungsrate bei 20 °C: Nicht relevant *

Produktkennzeichnung:

Dichte bei 20 °C: 913,1 kg/m³ Relative Dichte bei 20 °C: 0,916

Dynamische Viskosität bei 20 °C: Nicht relevant *

Viskositäts-Dichteverhältnis bei 20 °C: 50 cSt

Viskositäts-Dichteverhältnis bei 40 °C: Nicht relevant *
Konzentration: Nicht relevant *

pH:

Dampfdichte bei 20 °C: Nicht relevant *
Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser bei 20 °C: Nicht relevant *

Wasserlöslichkeit bei 20 °C:

Löslichkeitseigenschaft: Nicht wasserlöslich, löslich in organischen lösemitteln

Zersetzungstemperatur: Nicht relevant *
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt: Nicht relevant *
Explosive Eigenschaften: Nicht relevant *
Oxidierende Eigenschaften: Nicht relevant *

Entflammbarkeit:

Entflammungstemperatur: 36 °C

Verbrennungswärme: Nicht relevant *
Entzündbarkeit (fest, gasförmig): Nicht relevant *
Selbstentflammungstemperatur: Nicht relevant *
Untere Entflammbarkeitsgrenze: Nicht verfügbar
Obere Entflammbarkeitsgrenze: Nicht verfügbar

Explosivität:

Untere Explosionsgrenzen:

Nicht relevant *

Obere Explosionsgrenzen:

Nicht relevant *

9.2 Sonstige Angaben:

Oberflächenspannung bei 20 °C: Nicht relevant *

Brechungsindex: Nicht relevant *

*Entfällt wegen der Art des Produktes, es liegt keine Information über gefährliche Eigenschaften vor.

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

Erstellt am: 12.06.2018 Revision: 21.04.2021 Fassung: 8 (a ersetzen 7) Seite 7/14



Lacq Verkochte Bootslacke

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT (fortlaufend)

10.1 Reaktivität:

Keine gefährlichen Reaktionen sind zu erwarten, wenn die folgenden technischen Anweisungen Lagerung von Chemikalien. Siehe Abschnitt 7.

10.2 Chemische Stabilität:

Chemisch stabil unter den Bedingungen der Lagerung, Handhabung und Verwendung.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen:

Unter normalen Bedingungen keine gefährlichen Reaktionen erwartet.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen:

Anwendbar für die Handhabung und Lagerung bei Raumtemperatur:

Stoss und Reibung	Berührung mit der Luft	Erwärmung	Sonnenlicht	Feuchtigkeit
Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Entzündungsgefahr	Direkte Einwirkung vermeiden.	Nicht zutreffend

10.5 Unverträgliche Materialien:

Säuren	Wasser	Verbrennungsfördernde Materialien	brennbare Stoffe	Sonstige
Starke Säuren vermeiden	Nicht zutreffend	Direkte Einwirkung vermeiden.	Nicht zutreffend	Vermeiden Sie starke Basen oder Laugen.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte:

Siehe Abschnitte 10.3, 10.4 und 10.5 hinsichtlich der spezifischen Abbauprodukte. Abhängig von den Abbaubedingungen können beim Abbau komplexe Mischungen chemischer Substanzen freigesetzt werden: Kohlendioxide (CO2), Kohlenmonoxide und sonstige organische Verbindungen.

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN **

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen:

Enthält Glykole, welche möglicherweise gesundheitsschädlich sind, weshalb empfohlen wird, die Dämpfe nicht über längere Zeit einzuatmen.

Gefährliche gesundheitliche Auswirkungen:

Die wiederholte, langfristige und in höheren als den durch die Grenzwerte für professionelle Aussetzung festgesetzten Konzentrationen erfolgende Aussetzung kann abhängig von der Aussetzungsart zu Gesundheitsschäden führen:

- A- Einnahme (akute Wirkung):
 - Akute Toxizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Es enthält nicht Substanzen, die als gefährlich bei Einnahme eingestuft sind. Für weitere Informationen siehe Abschnitt 3
 - Korrosivität/Reizbarkeit: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Es weist jedoch Substanzen auf, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
- B- Einatmung (akute Wirkung):
 - Akute Toxizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen enthält, die als gefährlich bei Einatmung eingestuft sind. Für weitere Informationen siehe Abschnitt 3.
 - Korrosivität/Reizbarkeit: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen aufweist, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
- C- Kontakt mit Haut und Augen (akute Wirkung):
 - Kontakt mit der Haut: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Es enthält jedoch Substanzen, die als gefährlich bei Berührung mit der Haut eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
 - Kontakt mit den Augen: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Es weist jedoch Substanzen auf, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
- D- Krebserregende Auswirkungen, Mutationsauswirkungen und schädliche Auswirkungen auf die Fortpflanzung:
 - Karzinogenizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen enthält, die aufgrund der beschriebenen Auswirkungen als gefährlich eingestuft sind. Für weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
 - IARC: Cobalt bis(2-ethylhexanoate) (2B); Kohlenwasserstoffe, C9-C11, n-alkane, iso-alkane, cyclischer, <2% Aromaten (3)
 - Mutagenizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen aufweist, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
 - Toxizität für Fortpflanzungsorgane: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Es weist jedoch Substanzen auf, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -

Erstellt am: 12.06.2018 Revision: 21.04.2021 Fassung: 8 (a ersetzen 7) **Seite 8/14**

^{**} Änderungen unter Berücksichtigung der vorherigen Version



Lacq Verkochte Bootslacke

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN ** (fortlaufend)

- E- Sensibilisierungsauswirkungen:
 - Atemwege: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen enthält, die als gefährlich mit sensibilisierenden Auswirkungen eingestuft sind. Für weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
 - Haut: Länger andauernder Kontakt kann allergische Hautreaktionen zur Folge haben.
- F- Spezifische Zielorgan-Toxizität (S TOT)-Zeitaufwand:

Eine Aussetzung bei hohen Konzentrationen kann zu einer Depression des Zentralnervensystems führen und Kopfschmerzen, Schwindel, Übelkeit, Erbrechen, Verwirrung und in schweren Fällen zu Bewusstseinsverlust hervorrufen.

- G- Spezifische Zielorgan-Toxizität (S TOT)-Exposition wiederholt:
 - Spezifische Zielorgan-Toxizität (S TOT)-Exposition wiederholt: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen aufweist, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
 - Haut: Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.
- H- Aspirationsgefahr:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Es weist jedoch Substanzen auf, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.

Sonstige Angaben:

Nicht relevant

Produktspezifische toxikologische Informationen:

Akute Toxizität		Gattung
LD50 oral	2500 mg/kg	
LD50 kutan	2500 mg/kg	
CL50 Einatmung	2500 mg/L	

Spezifische toxikologische Information der Substanzen:

Identifizierung	Akute Toxizität		Gattung
Kohlenwasserstoffe, C9-C11, n-alkane, iso-alkane, cyclischer, <2% Aromaten	LD50 oral	5100 mg/kg	Ratte
CAS: 64742-48-9	LD50 kutan	Nicht relevant	
EC: 919-857-5	CL50 Einatmung	Nicht relevant	
2-ethylhexanoic acid, zirconium salt	LD50 oral	2043 mg/kg	Ratte
CAS: 22464-99-9	LD50 kutan	Nicht relevant	
EC: 245-018-1	CL50 Einatmung	Nicht relevant	
4-(1,1,3,3-Tetramethylbutyl)phenol	LD50 oral	4040 mg/kg	Ratte
CAS: 140-66-9	LD50 kutan	Nicht relevant	
EC: 205-426-2	CL50 Einatmung	Nicht relevant	
4-tert-Butylphenol	LD50 oral	4000 mg/kg	Ratte
CAS: 98-54-4	LD50 kutan	2288 mg/kg	Kaninchen
EC: 202-679-0	CL50 Einatmung	Nicht relevant	

^{**} Änderungen unter Berücksichtigung der vorherigen Version

ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN **

Es liegen keine experimentellen Daten der Mischung an sich hinsichtlich der ökotoxikologischen Eigenschaften vor.

12.1 Toxizität:

Identifizierung	Akute Toxizität		Art	Gattung
(2-Methoxymethylethoxy)propanol	CL50	10000 mg/L (96 h)	Pimephales promelas	Fisch
CAS: 34590-94-8	EC50	1919 mg/L (48 h)	Daphnia magna	Krustentier
EC: 252-104-2	EC50	Nicht relevant		
2-ethylhexanoic acid, zirconium salt	CL50	270 mg/L (96 h)	N/A	Fisch
CAS: 22464-99-9	EC50	Nicht relevant		
EC: 245-018-1	EC50	Nicht relevant		
4-(1,1,3,3-Tetramethylbutyl)phenol	CL50	0,26 mg/L (96 h)	Leuciscus idus	Fisch
CAS: 140-66-9	EC50	0,019 mg/L (48 h)	Ceriodaphnia dubia	Krustentier
EC: 205-426-2	EC50	1,9 mg/L (96 h)	Pseudokirchneriella subcapitata	Alge

^{**} Änderungen unter Berücksichtigung der vorherigen Version

Erstellt am: 12.06.2018 Revision: 21.04.2021 Fassung: 8 (a ersetzen 7) Seite 9/14

⁻ FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -



Lacq Verkochte Bootslacke

ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN ** (fortlaufend)

Identifizierung	Akute Toxizität		Art	Gattung
4-tert-Butylphenol	CL50	5,14 mg/L (96 h)	Pimephales promelas	Fisch
CAS: 98-54-4	EC50	4,8 mg/L (24 h)	Daphnia magna	Krustentier
EC: 202-679-0	EC50	11,2 mg/L (72 h)	Scenedesmus subspicatus	Alge
Cobalt bis(2-ethylhexanoate)	CL50	>0,1 - 1 mg/L (96 h)		Fisch
CAS: 136-52-7	EC50	>0,1 - 1 mg/L (48 h)		Krustentier
EC: 205-250-6	EC50	>0,1 - 1 mg/L (72 h)		Alge

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit:

Identifizierung	Abbaubarkeit		Biologische Abba	ubarkeit
Kohlenwasserstoffe, C9-C11, n-alkane, iso-alkane, cyclischer, <2% Aromaten	BSB5	Nicht relevant	Konzentration	Nicht relevant
CAS: 64742-48-9	CSB	Nicht relevant	Zeitraum	28 Tage
EC: 919-857-5	BSB/CSB	Nicht relevant	% Biologisch abgebaut	80 %
(2-Methoxymethylethoxy)propanol	BSB5	Nicht relevant	Konzentration	Nicht relevant
CAS: 34590-94-8	CSB	0 g O2/g	Zeitraum	28 Tage
EC: 252-104-2	BSB/CSB	Nicht relevant	% Biologisch abgebaut	73 %
2-ethylhexanoic acid, zirconium salt	BSB5	Nicht relevant	Konzentration	20 mg/L
CAS: 22464-99-9	CSB	Nicht relevant	Zeitraum	28 Tage
EC: 245-018-1	BSB/CSB	Nicht relevant	% Biologisch abgebaut	99 %

12.3 Bioakkumulationspotenzial:

Identifizierung		Potenzial der biologischen Ansammlung		
(2-Methoxymethylethoxy)propanol	FBK	1		
CAS: 34590-94-8	POW Protokoll	-0,06		
EC: 252-104-2	Potenzial	Niedrig		
2-ethylhexanoic acid, zirconium salt	FBK			
CAS: 22464-99-9	POW Protokoll	2,96		
EC: 245-018-1	Potenzial			
4-(1,1,3,3-Tetramethylbutyl)phenol	FBK	261		
CAS: 140-66-9	POW Protokoll	4,8		
EC: 205-426-2	Potenzial	Hoch		

12.4 Mobilität im Boden:

Identifizierung	Absorption/Desorption		Flüchti	gkeit
2-ethylhexanoic acid, zirconium salt	Koc	Nicht relevant	Henry	2,94E-1 Pa·m³/mol
CAS: 22464-99-9	Fazit	Nicht relevant	Trockener Boden	Ja
EC: 245-018-1	σ	Nicht relevant	Feuchten Boden	Ja
4-(1,1,3,3-Tetramethylbutyl)phenol	Koc	18000	Henry	6,991E-1 Pa·m³/mol
CAS: 140-66-9	Fazit	Unbeweglich	Trockener Boden	Ja
EC: 205-426-2	σ	1,448E-2 N/m (288,63 °C)	Feuchten Boden	Ja
4-tert-Butylphenol	Koc	Nicht relevant	Henry	Nicht relevant
CAS: 98-54-4	Fazit	Nicht relevant	Trockener Boden	Nicht relevant
EC: 202-679-0	σ	2,306E-2 N/m (169,07 °C)	Feuchten Boden	Nicht relevant

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung:

Das Produkt erfüllt nicht die PBT-/ vPvB-Kriterien

12.6 Andere schädliche Wirkungen:

Nicht beschrieben

ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung:

vorramon ac	onamen aci Abianbananang.					
Code	Beschreibung	Abfalltyp (Verordnung (EU) Nr. 1357/2014)				

Erstellt am: 12.06.2018 Revision: 21.04.2021 Fassung: 8 (a ersetzen 7) Seite 10/14

^{**} Änderungen unter Berücksichtigung der vorherigen Version



Lacq Verkochte Bootslacke

ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG (fortlaufend)

08 01 11* Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten

Gefährlich

Abfalltyp (Verordnung (EU) Nr. 1357/2014):

HP14 ökotoxisch, HP3 entzündbar, HP5 Spezifische Zielorgan-Toxizität (STOT)/Aspirationsgefahr

Abfallmanagement (Entsorgung und Bewertung):

Den autorisierten Abfallentsorger hinsichtlich der Bewertungs- und Entsorgungsvorgänge gemäß Anhang 1 und Anhang 2 (Richtlinie 2008/98/EG). Gemäß den Codes 15 01 (2014/955/EG) ist in dem Fall, dass der Behälter in direktem Kontakt mit dem Produkt war, dieser auf die gleiche Weise wie das Produkt selbst zu behandeln, ansonsten so, als gäbe es keine gefährlichen Rückstände. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Siehe Abschnitt 6.2.

Verfügungen hinsichtlich der Abfallentsorgung:

Gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) sind die gemeinschaftlichen oder staatlichen Vorschriften hinsichtlich der Abfallverwertung einzuhalten.

Gemeinschaftliche Gesetzgebung: Richtlinie 2008/98/EG, 2014/955/EG, Verordnung (EU) Nr. 1357/2014

Nationalen Bestimmungen: Gesetz zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts. Vom 24. Februar 2012.

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

Beförderung gefährlicher Güter:

Gemäß ADR 2021, RID 2021:



14.1 UN-Nummer: UN126314.2 Ordnungsgemäße UN- FARBE

Versandbezeichnung:

14.3 Transportgefahrenklassen: 3 Etiketten: 3

14.4 Verpackungsgruppe: III **14.5 Umweltgefahren:** Nein

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Besondere Verfügungen: 163, 367, 650

Tunnelbeschränkungscode: D/E

Physisch-chemische siehe Abschnitt 9

Eigenschaften:

Beschränkte Mengen: 5 L

14.7 Massengutbeförderung Nicht relevant gemäß Anhang II des

MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code:

Beförderung gefährlicher Güter auf dem Seeweg:

Gemäß dem IMDG 39-18:

14.1 UN-Nummer: UN1263
14.2 Ordnungsgemäße UNVersandbezeichnung: FARBE



14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Besondere Verfügungen: 223, 955, 163, 367

EMS-Codes: F-E, S-E

Physisch-chemische siehe Abschnitt 9

Eigenschaften:

Beschränkte Mengen: 5 L

Segregationsgruppe: Nicht relevant **14.7 Massengutbeförderung** Nicht relevant

gemäß Anhang II des
MARPOL-Übereinkommens

MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code:

Air Transport gefährlicher Güter:

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -

Erstellt am: 12.06.2018 Revision: 21.04.2021 Fassung: 8 (a ersetzen 7) Seite 11/14

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG (REACH),2015/830/EU

Lacq Verkochte Bootslacke

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT (fortlaufend)

Gemäß der IATA / ICAO 2021:



 14.1
 UN-Nummer:
 UN1263

 14.2
 Ordnungsgemäße UN FARBE

Versandbezeichnung:

14.3Transportgefahrenklassen:3Etiketten:314.4Verpackungsgruppe:III

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Physisch-chemische

siehe Abschnitt 9

Eigenschaften:

14.5 Umweltgefahren:

14.7 Massengutbeförderung

Nicht relevant

Nein

gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code:

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch:

Substanzen, deren Autorisierung in Verordnung (CE) 1907/2006 (REACH) noch aussteht: 4-(1,1,3,3-Tetramethylbutyl)phenol; 4-tert-Butylphenol

Substanzen, die in REACH-Anhang XIV (Genehmigungsliste) aufgenommen sind sowie Ablaufdatum: Nicht relevant

Verordnung (EG) 1005/2009 über ozonabbauende Substanzen Nicht relevant

Artikel 95, VERORDNUNG (EU) Nr. 528/2012: Nicht relevant

VERORDNUNG (EU) Nr. 649/2012 über den Export und Import gefährlicher chemischer Substanzen: Nicht relevant

Seveso III:

Abschnitt	Beschreibung	Anforderungen an Betriebe der unteren Klasse	Anforderungen an Betriebe der oberen Klasse
P5c	ENTZÜNDBARE FLÜSSIGKEITEN	5000	50000

Einschränkungen bzgl. des Vertriebs und der Verwendung von bestimmten Substanzen und gefährlichen Mischungen (Anhang XVII REACH, etc...):

Dürfen nicht verwendet warden:

- —in Dekorationsgegenständen, die zur Erzeugung von Licht- oder Farbeffekten (durch Phasenwechsel), z.B. in Stimmungslampen und Aschenbechern, bestimmt sind;
- —in Scherzspielen;
- —in Spielen für einen oder mehrere Teilnehmer oder in Erzeugnissen, die zur Verwendung als solche, auch zur Dekoration, bestimmt sind.

Besondere Verfügungen hinsichtlich des Personen- und Umweltschutzes:

Es wird empfohlen, die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt als Eingabe von Daten in einer Risikobewertung der örtlichen Gegebenheiten gesammelt zu nutzen, um die erforderlichen Maßnahmen zur Verhinderung von Gefahren für die Verwaltung, Verwendung, Lagerung und Entsorgung von diesem Produkt herzustellen .

WGK (Wassergefährdungsklassen):

2

Sonstige Gesetzgebungen:

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG (REACH),2015/830/EU

Lacq Verkochte Bootslacke

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN (fortlaufend)

Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz - ChemG). Chemikaliengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2008 (BGBI. I S. 1146), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. November 2011 (BGBI. I S. 2162) geändert worden ist.

Verordnung über Kosten für Amtshandlungen der Bundesbehörden nach dem Chemikaliengesetz (ChemikalienKostenverordnungChemKostV).

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Bewertung nach § 12 Abs. 2 Satz 1 des Chemikaliengesetzes (ChemVwV Bewertung) vom 11. September 1997.

Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV) Vom 26. November 2010 (BGBI. I S 1643) geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juli 2011 (BGBI. I S 1622), durch Artikel 2 der Verordnung vom 24. April 2013 (BGBI. I S 944) und Artikel 2 der Verordnung vom 15. Juli 2013 (BGBI. I S 2514)

Verordnung über Verbote und Beschränkungen des Inverkehrbringens gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse nach dem Chemikaliengesetz(ChemikalienVerbotsverordnung ChemVerbotsV). ChemikalienVerbotsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juni 2003 (BGBI. I S. 867), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 40 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBI. I S. 212) geändert worden ist.

Verordnung über die Mitteilungspflichten nach § 16e des Chemikaliengesetzes zur Vorbeugung und Information bei Vergiftungen (Giftinformationsverordnung ChemGiftInfoV). Giftinformationsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 1996 (BGBI. I S. 1198), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 11. Juli 2006 (BGBI. I S. 1575) geändert worden ist. Neufassung Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Verfahren der behördlichen Überwachung der Einhaltung der Grundsätze der Guten Laborpraxis (ChemVwVGLP) vom 15. Mai 1997.

Verordnung zur Sanktionsbewehrung gemeinschafts oder unionsrechtlicher Verordnungen auf dem Gebiet der Chemikaliensicherheit(ChemikalienSanktionsverordnung ChemSanktionsv). ChemikalienSanktionsverordnung vom 24. April 2013 (BGBI. I S. 944), die durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBI. I S. 2565) geändert worden ist. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates vom 23. März 1993 zur Bewertung und Kontrolle der Umweltrisiken chemischer Altstoffe (ChemVwVAltstoffe) Vom 11. September 1997. Verordnung über Stoffe, die die Ozonschicht schädigen (Chemikalien Ozonschichtverordnung ChemOzonSchichtV). ChemikalienOzonschichtverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 2012 (BGBI. I S. 409), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 24. April 2013 (BGBI. I S. 944) geändert worden ist.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung:

Der Anbieter hat keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

Gesetz zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts und Abfallrechts. Vom 24. Februar 2012.

ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN **

Auf Sicherheitsdatenblätter anwendbare Gesetzgebung:

Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde gemäß dem ANHANG II-Anleitung zur Erstellung von Sicherheitsdatenblättern der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 entwickelt (Verordnung (EU) Nr. 2015/830)

Änderungen gegenüber dem vorhergehenden Sicherheitsdatenblatt, die sich auf Maßnahmen zur Beherrschung des Risikos auswirken.:

ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN (ABSCHNITT 3, ABSCHNITT 11, ABSCHNITT 12):

· Hinzugefügte Stoffe

(2-Methoxymethylethoxy)propanol (34590-94-8)

2-ethylhexanoic acid, zirconium salt (22464-99-9)

· Entfernte Stoffe

2-Butanonoxim (96-29-7)

Xylol (1330-20-7)

Substanzen, die zur Einstufung beitragen (ABSCHNITT 2):

· Hinzugefügte Stoffe

Cobalt bis(2-ethylhexanoate) (136-52-7)

Kohlenwasserstoffe, C9-C11, n-alkane, iso-alkane, cyclischer, <2% Aromaten (64742-48-9)

Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP) (ABSCHNITT 2, ABSCHNITT 16):

- · Gefahrenhinweise
- · Zusätzliche Information

Texte der rechtlich behandelten Sätze in Abschnitt 2:

H412: Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

H317: Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

H336: Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

H226: Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

Texte der rechtlich behandelten Sätze in Abschnitt 3:

Die angegebenen Sätze beziehen sich nicht auf das Produkt selbst sondern dienen lediglich Informationszwecken und beziehen sich auf die einzelnen Bestandteile, die in Abschnitt 3 stehen

Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP):

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -

Erstellt am: 12.06.2018 Revision: 21.04.2021 Fassung: 8 (a ersetzen 7) Seite 13/14

^{**} Änderungen unter Berücksichtigung der vorherigen Version

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG (REACH),2015/830/EU

Lacq Verkochte Bootslacke

ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN ** (fortlaufend)

Aquatic Acute 1: H400 - Sehr giftig für Wasserorganismen.

Aquatic Chronic 1: H410 - Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung. Aquatic Chronic 3: H412 - Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung. Asp. Tox. 1: H304 - Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

Eye Dam. 1: H318 - Verursacht schwere Augenschäden. Eye Irrit. 2: H319 - Verursacht schwere Augenreizung. Flam. Liq. 3: H226 - Flüssigkeit und Dampf entzündbar. Repr. 1B: H360F - Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen.

Repr. 2: H361d - Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen. Repr. 2: H361f - Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen.

Skin Irrit. 2: H315 - Verursacht Hautreizungen.

Skin Sens. 1A: H317 - Kann allergische Hautreaktionen verursachen. STOT SE 3: H336 - Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Klassifizierungsverfahren:

Aquatic Chronic 3: Berechnungsmethode Skin Sens. 1A: Berechnungsmethode STOT SE 3: Berechnungsmethode

Flam. Liq. 3: Berechnungsmethode (2.6.4.3)

Ratschläge hinsichtlich der Ausbildung:

Es wird eine Mindestausbildung in Sachen Arbeitsrisikoverhütung für das Personal empfohlen, das dieses Produkt handhaben wird, um das Verständnis und die Auslegung dieses Sicherheitsdatenblattes sowie der Etikettierung des Produkts zu erleichtern.

Main Literaturquellen:

http://echa.europa.eu http://eur-lex.europa.eu

Abkürzungen und Akronyme:

ADR: Europäisches Einverständnis in Bezug über den internationalen Transport von gefährlichen Gütern auf der Straße

IMDG: Internationaler SeeschifffahrtsCode für Gefahrengüter

IATA: Internationale Vereinigung für Lufttransport ICAO: Internationale ZivilluftfahrtOrganisation

COD: chemischer Sauerstoffbedarf

DBO5: Biologischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen

BCF: Biokonzentrationsfaktor LD50: tödliche Dosis 50 CL50: tödliche Konzentration 50 EC50: Effektive Konzentration 50

LogPOW: Koeffizenter Logarithmusverteilung OktanolWasser Koc: Verteilungskoeffizienten von organischem Kohlenstoff

Nicht klass: Nicht Klassifiert

Die in diesem Sicherheitsdatenblatt enthaltene Information basiert auf Quellen, technischen Kenntnissen und auf europäischer und staatlicher Ebene gültiger Gesetzgebung, wobei die Genauigkeit derselben nicht garantiert werden kann. Diese Information kann nicht als Garantie für die Produkteigenschaften angesehen werden. Es handelt sich einfach um eine Beschreibung hinsichtlich der Sicherheitsanforderungen. Wir haben keine Kenntnis von den Arbeitsmethoden und -bedingungen der Anwender dieses Produkts, weshalb letztendlich der Anwender die Verantwortung für die Ergreifung der erforderlichen Maßnahmen zur Anpassung an die gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich der Handhabung, Lagerung, Verwendung und Entsorgung von chemischen Produkten trägt. Die Information dieses Sicherheitsdatenblattes bezieht sich ausschließlich auf dieses Produkt, das nicht für andere als die angegebenen Zwecke verwendet werden darf.

Erstellt am: 12.06.2018 Revision: 21.04.2021 Fassung: 8 (a ersetzen 7) Seite 14/14

^{**} Änderungen unter Berücksichtigung der vorherigen Version